

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 11/2019)

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle zwischen der Agentur alma und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Agentur alma hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder die Parteien haben ausdrücklich eine andere Regelung getroffen.

1.2. Die Auftragserteilung erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch schlüssige Handlung (z.B. Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase) des Auftraggebers.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur alma und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, es sei denn, die Parteien haben gem. Ziffer 1.1, 2. Satz eine anderweitige Regelung oder zusätzliche Regelungen getroffen. Es gelten im Übrigen die Vorschriften des deutschen Rechts.

### 2. Urheberrecht; Nutzungsrechte; Eigenwerbung

2.1. Der der Agentur alma erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. Sämtliche Arbeiten von Agentur alma, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

2.3. Ohne Zustimmung von Agentur alma dürfen dessen Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.

2.4. Die Werke von Agentur alma dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

2.5. Die Agentur alma räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, die Agentur alma und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Honorars.

Siehe Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Agentur alma.

2.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist die Agentur alma bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Alle Schutzmerkmale sind unverändert zu übernehmen. Dieses gilt insbesondere auch für alle im Programmcode angebrachten Hinweise. Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein anteiliges Urheberrecht. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann die Agentur alma zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht der Agentur alma unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.9. Die Agentur alma bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, social media, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

2.10. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

### 3. Honorare; Fälligkeit

3.1. Soweit zwischen Auftraggeber und der Agentur alma nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Berechnung des Honorars nach den Honorarempfehlungen des BDG – Berufsverband der Deutschen KommunikationsDesigner e. V., Warschauer Straße 59a, 10243 Berlin.

3.2. Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.3. Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgen die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur alma Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen. Aufwand verlangen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen Einwände erhebt, gilt das Werk mit Ablieferung als abgenommen. Alle Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von alma. Nicht bezahlte Leistungen dürfen vom Auftraggeber nicht verwendet, verfremdet oder weiterverkauft (auch nicht in Teilen) werden.

3.4. Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit.

### 4. Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten

4.1. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen wie .z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.3. Der Auftraggeber erstattet der Agentur alma die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

4.4. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Veranschlagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4.5. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, findet nicht statt.

4.6. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf das Honorar.

4.7. Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug stehen der Agentur alma die gesetzlichen Rechte, insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen, zu.

### 5. Fremdleistungen

5.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt die Agentur alma im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung zu der Vergabe von Fremdleistungen im Sinne dieser Ziffer 5.1. Etwaige entstehende Kosten werden zwischen der Agentur alma und dem Auftraggeber vorab abgestimmt.

5.2. Soweit die Agentur alma auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt der Agentur alma im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

### 6. Mitwirkung des Auftraggebers; Gestaltungsfreiheit; Freigaben

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur alma alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke, Freigaben etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat die Agentur alma nicht zu vertreten.

6.2. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er der Agentur alma zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber der Agentur alma im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

6.3. Für die Agentur alma besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat die Agentur alma nicht zu vertreten.

## 7. Datenlieferung und Handling

7.1. Die Agentur alma ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

7.2. Stellt die Agentur alma dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten oder deren Weitergabe an Dritte dürfen nur mit Einwilligung von Agentur alma vorgenommen werden.

7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.

7.4. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet die Agentur alma nicht.

## 8. Eigentum und Rückgabepflicht

8.1. An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an die Agentur alma zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8.2. Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Agentur alma bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## 9. Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster

9.1. Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind der Agentur alma Korrekturmuster vorzulegen.

9.2. Die Produktion wird von Agentur alma nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Für diesen Fall ist die Agentur alma berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach

eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. Die Agentur alma haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.

9.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind der Agentur alma eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 10 Stück unentgeltlich zu überlassen, die die Agentur alma auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## 10. Gewährleistung; Haftung

10.1. Die Agentur alma haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und vertragstypische vorhersehbare Schäden, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche die Agentur alma auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Der vertragstypische vorhersehbare Schaden entspricht maximal dem Netto-Auftragswert. Die Agentur alma haftet nicht für Vermögens-, mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenem Gewinn, unterbliebenen Einsparungen, Produktionsausfällen, entgangenem Nutzen.

10.2. Ansprüche des Auftraggebers gegen die Agentur alma aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

10.5. Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet die Agentur alma nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die die Agentur alma an Dritte vergibt.

10.6. Sofern die Agentur alma Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt Agentur alma hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Agentur almas zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

10.7. Die Agentur alma haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutzoder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Die Agentur alma ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

10.8. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruckten) und dem Endprodukt.

10.9. Der vertragstypische vorhersehbare Schaden entspricht höchstens dem Netto-Auftragswert.

10.10. Die Agentur alma haftet nicht für Vermögens- mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenem Gewinn, unterbliebenen Einsparungen, Produktionsausfällen, entgangenem Nutzen.

10.11. Andere oder weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadens- und Aufwandsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Einschränkungen gelten jedoch nicht für die Haftung für Vorsatz, garantierte Beschaffenheit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Treue- und Verschwiegenheitspflicht

11.1. Die Agentur alma verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven, allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichteten Arbeitsweise. Alle der Agentur alma im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse werden von ihr mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bewahrt und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt, maximal jedoch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss bzw., sollte kein Vertragsschluss zustande kommen, ab dem ersten Kontakt zwischen der Agentur alma und dem Auftraggeber.

11.2. Die Agentur alma kann den Namen des Auftraggebers zu Marketingzwecken aufnehmen und offline sowie online bekannt geben.

## 12. Erfüllungsort für beide Parteien ist Sitz von der Agentur alma: Mainz

## 13. Schlussbestimmungen

13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, die Stadt Mainz, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Agentur alma ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

13.3. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.

13.3. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.